Förderung der Jugend durch Rechtsbildung

Andreas Gran

Jugendliche sollten sich in der Rechtsgemeinschaft besser als bislang „zurechtfinden“ können. Sie sind im Wirtschaftsalltag in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, durch rechtliche Unkenntnis Fehlentscheidungen zu treffen, auch wegen des zu beobachtenden Konsumverhaltens. Neben diesen vertragsrechtlichen Aspekten sind Heranwachsende haftungsrechtlich teils bereits verantwortlich und können auch nach den Vorgaben des Strafrechts zur Verantwortung gezogen werden, wobei in der Jugendkultur Tendenzen zum Glorifizieren von Rechtsbrüchen erkennbar sind. Außerdem sind junge Menschen mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen konfrontiert, wie sie insbesondere bei der Corona-Politik in den jugendlichen Alltag massiv eindrangen. Sie sind also weitgehend mit diversen rechtlichen Risiken und Herausforderungen konfrontiert, obwohl es altersbedingt an einem entsprechenden Erfahrungsschatz fehlt. Da vor diesem Hintergrund jüngeren Menschen von den Erwachsenen auf dem Weg zum eigenverantwortlichen Handeln mit dem Ziel der gesellschaftlichen Mündigkeit[1] wohlwollend geholfen werden sollte, appelliert der Verfasser dieses Beitrages für mehr juristische Ausbildung, insbesondere in vertragsrechtlicher, haftungsrechtlicher, strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Hinsicht, um Problemen beim Sozialisieren[2] frühzeitig entgegenzuwirken. Förderung der Jugend beziehungsweise „Jugendschutz“ im erweiterten Wortsinn muss deshalb weitaus intensiver insbesondere mittels altersentsprechender Pädagogik im Recht gefördert werden.

1 Recht als Grundlage der Gesellschaft

Die Bedeutung des Rechts für die Gesellschaft ist herausragend, da Regeln und Ordnung die Vereinbarkeit der Freiheiten Einzelner mit der Freiheit Anderer erst ermöglichen. Recht wird dabei einerseits als das Sammelsurium von kodifizierten Normen und andererseits als quasi der Natur entspringendes Faktum des Zusammenlebens definiert. Im Zentrum steht dabei jeweils das Niederschreiben oder Erkennen von Ordnungsstrukturen, also Regeln und Normen, die Werten entsprechen sollten.[3] An der Sinnhaftigkeit von „ordnenden Regeln“ können ernsthafte Zweifel nicht aufkommen, beispielsweise am Nutzen der Regelung „Rechts vor Links“ im Straßenverkehr. Sogar im Anarchismus wird die Ordnung als solche nicht in Frage gestellt und kommt durch das Symbol eines A in einem O als „Anarchy & Order“ zum Ausdruck, doch wird dort das Vertrauen in die Solidarität von Menschen ohne Obrigkeit gesetzt, wobei das Ideal solidarischer Vereinbarung zum Ausdruck kommt.[4] Folglich ist Recht wesentliche Säule zwischenmenschlicher Interaktion. Die daraus resultierenden Regeln können sich aus dem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden ergeben, das aber

[1] *Horkheimer, M./Adorno, T. W.,* Dialektik der Aufklärung, 1988.
[2] *Ecarius, J. et al.,* Jugend und Sozialisation, 2011.
[3] *Gran, A.,* Nutzen der Rechtskenntnis bei Wertevermittlung, ZRP 2022, S. 194-198.
[4] *Mühsam, E.*, Die Befreiung der Gesellschaft vom Staat, Neuauflage, 1933.

Rechtssicherheit kaum begründet. Deshalb werden Regeln rechtsgeschichtlich u. a. seit den *Zehn Geboten* im Christentum oder durch Niederschrift des sog. *Corpus iuris civilis* durch römische Gelehrte und in der Neuzeit durch parlamentarische Gesetzgebung verbindlich gesetzt.[5] Ohne Kenntnis der Regeln wird deren Einhaltung erschwert.

2 Unzulängliche Rechtskenntnisse der Jugend

Bis zur Volljährigkeit erfahren Menschen in Deutschland nahezu keine Ausbildung im Recht. Allenfalls im Kontext mit der Schulausbildung kommt es mittelbar dazu. Erst mit Entscheidung für eine Hochschulausbildung wird ein intellektueller Zugang zur Rechtsthematik gefördert, insbesondere beim einschlägigen Studium der Rechtswissenschaft, aber auch ergänzend beim Studium der Betriebswirtschaft und teilweise in anderen Fakultäten. Da Erziehungsberechtigte oft selbst rechtliche Rahmenbedingungen kaum kennen, kann Wissen auch auf diesem Weg nicht in Breite weitergegeben werden. Eine strukturierte und effektive rechtliche Breitenbildung ist in Deutschland folglich nicht gegeben.[6] Im Ergebnis lässt sich empirisch nachweisen, dass in der gesamten Bevölkerung, aber insbesondere unter Jugendlichen, elementare rechtliche Kenntnisse fehlen. Konkret ist vielen beispielsweise unbekannt, dass Werbeangebote unverbindlich sind (§ 145 BGB) oder dass Verträge grundsätzlich keiner Schriftform bedürfen (§ 125 BGB). Der Umfang von gesetzlichen Widerrufsrechten bei „Vertragsreue“ wird überschätzt (§§ 312, 355 BGB) und viele Deutsche meinen, gekaufte Ware könne bei Nichtgefallen auf gesetzlicher Grundlage zurückgegeben werden. Auch besteht weitgehend Unkenntnis, was der Gesetzgeber vorsieht, wenn Ware mangelhaft ist. Zu „Unrecht“ meinen viele Konsumenten, der Kaufpreis könne direkt zurückverlangt werden. Es lässt sich überdies nachweisen, dass die Voraussetzungen der Haftung bezüglich des vorsätzlichen und fahrlässigen Verhaltens (§ 276 BGB) ebenso missverstanden werden wie die Erstattungsfähigkeit von Schäden (§§ 249 ff. BGB). Hierzu sei verwiesen auf den Beitrag in der Monatsschrift für das deutsche Recht, [7] in dem basierend auf einer empirischen Studie zur rechtlichen „Un“kenntnis in der Bevölkerung anhand von zwanzig konkreten Fragen mit Rechtsbezug das Rechtswissen analysiert wurde. Nur vereinzelt wurde bislang das sog. Rechtsbewusstsein der Jugend erforscht.[8]

Anscheinend stehen die vorhandenen Rechtskenntnisse Jugendlicher außer Verhältnis zu den Anforderungen, welche sich ihnen gegenüber aus der Rechtsgemeinschaft alltäglich ergeben. Aus solidarischer und staatlicher Sicht sei die besondere Verantwortung der Erwachsenen gegenüber der Jugend betont. Jugendlichen ist die Integration in unsere Gesellschaft möglichst zu erleichtern, da altersbedingt Erfahrungen nur eingeschränkt gesammelt werden konnten. Besonders einzugehen ist dabei auf die Auswirkungen der Pubertät, da diese zur menschlichen Entwicklung gehört und mit Verhaltensformen einhergeht, die Älteren oft nicht oder nicht mehr

[5] *Hähnchen, S.,* Rechtsgeschichte, 2021.
[6] *Gran, A.,* Rechtliche Breitenbildung aus Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Wirtschaft. JA, 2022, IV-VI.
[7] *Gran, A.,* Die fehlende Bürgernähe des Bürgerlichen Gesetzbuches, MDR 2022, S. 1521-1527.
[8] *Brück, W.,* Rechtsbewusstsein der Jugend, 1980.

nachvollziehbar erscheinen, aber in der Evolution durchaus ihre Bedeutung haben und gesellschaftlich aufzunehmen sind. Wenn aber erwartet wird, dass Jugendliche durch Sozialisation in der Gesellschaft integriert werden, hat dies Hand in Hand mit der Unterstützung durch Ältere zu gehen. Auf die soziologischen Fragen, inwieweit ein „Erziehen“ in eine allzu konsumorientierte Leistungsgesellschaft noch immer das primäre Ziel sein sollte oder in der künftigen Gesellschaft hinter Persönlichkeitsentfaltung und Lebensqualität zurückzutreten hat, wird hier nicht weiter eingegangen. Es ist aber anzumerken, dass aktuell die Jugend zwar im Vergleich mit der Kriegs- und Nachkriegsjugend grundsätzlich bessergestellt ist, aber durch aufkommende Kriegsgefahr, Inflation, Pandemiemaßnahmen usw. nicht sorgenfrei und unbelastet aufwachsen kann. Bei den zwischenmenschlichen Möglichkeiten, die nachfolgende Generation zu fördern, wird viel genutzt, aber insbesondere die Heranführung an die Rechtsgemeinschaft vernachlässigt.

3 Aufgabe des modernen Staats gegenüber der Jugend

Vor diesem Hintergrund ist zudem die grundgesetzlich vorgegebene staatliche Fürsorgepflicht hervorzuheben. Wenn nämlich erwartet wird, dass Jugendliche als Teil der Gesellschaft „funktionieren“, so haben staatliche Stellen dies zu erleichtern. Jugendlichen, denen staatliche Einrichtungen nie Rechtliches vermittelt haben, wird kaum abzuverlangen sein, dass sie dem uneingeschränkt entsprechen. Im Rahmen der staatlichen Pflicht, Bildungszugänge sicherzustellen, kann deshalb ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen der Erwartungshaltung gegenüber jungen Menschen und deren Erwartungshaltung an Förderung bei der Integration in die Gesellschaft verlangt werden, konkret durch mehr Bildungsangebote mit einem rechtlichen Schwerpunkt. In Ergänzung dazu kann auch durch öffentliche Informationskampagnen das Anliegen der gesellschaftlichen Integration gefördert werden. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Rechtsstaats mit Tausenden Gesetzen und Verordnungen allein auf Bundesebene kann erwartet werden, dass alltagsrelevante Grundzüge dieser rechtstaatlichen Regelungen auch an die junge Generation vermittelt werden.

So würde zugleich mehr Akzeptanz für den „Staat“ gefördert, da er sich dann aus Sicht der Jüngeren nicht als Obrigkeit mit Zwang darstellen würde, sondern quasi als fürsorglicher Wegbegleiter. Massive Kritikformen bei Teilen der Jugendkultur, wie teils offen aggressive Musiktexte, sind hingegen Indikatoren dafür, dass quasi jegliche Staatsform oft pauschal als fordernd, nicht aber als fördernd wahrgenommen wird. Während dabei frühere Jugendbewegungen, wie insbesondere die sog. Punkszene, gegen unsoziale Entwicklungen der Konsumgesellschaft und konservative Autoritäten „rebellierten“, zeigt sich heute oft ein übersteigerter Hang zu Statussymbolen, also Konsumaffinität verbunden mit Unverständnis für den Rechtsstaat. Da sich Obrigkeit in Deutschland in der Vergangenheit menschenverachtend zeigte, ist insoweit eine kritische Grundhaltung nachvollziehbar, aber zugleich ist für moderne Regierungsformen die Chance gegeben, durch respektvolle Maßnahmen die jungen Menschen zu erreichen und von einer wohlwollenden Organisationsstruktur zu überzeugen. Der freiheitliche und soziale Rechtsstaat hat nämlich die gesellschaftliche Aufgabe zu fördern

und dabei die Bildung zu nutzen. Dies gilt insbesondere, da junge Menschen in absehbarer Zeit als Wählerinnen und Wähler selbst mittelbar bestimmen werden, wer repräsentativ im Bundestag und Bundesrat ihr Leben gestaltet, darunter übrigens zahlreiche Juristinnen und Juristen.[9] Somit ist die Rechtsbildung der Jugend im Interesse einer demokratischen Staatsform. Besorgniserregend ist dabei allerdings heutzutage, dass Gesetzesbruch nicht zuletzt wegen fehlender Einsicht in die Sinnhaftigkeit von Reglungen befürwortet wird, was auch auf fehlende Vermittlung zurückzuführen ist. Angesichts einer allzu verästelten Gesetzeslage in Deutschland sollte dieser Ablehnung der „überkodifizierten" Gesellschaft mit Aufklärung begegnet werden. Insgesamt erscheint es als zentrale (wenngleich mühevolle) Aufgabe moderner Regierungsform, aufklärend „Einsicht" zu fördern, anstatt rigide Vorgaben trotz Unverständnisses durchzusetzen, auch wenn solche autoritäre Vorgehensweise manchen leichter und effektiver erscheinen mag.[10]

4 Schutz der Jugend durch das Gesetz

Insbesondere ist zwingend geboten, dass Jugendlichen rechtzeitig vermittelt wird, wie sie vom Gesetzgeber bedacht wurden. Jugendliche werden nämlich - oft ohne es selbst genauer zu wissen - durch die Legislative in Deutschland auf verschiedene Weise stärker geschützt als Erwachsende. Im Kern geschieht das hinsichtlich der Verträge und der Haftung durch das Bürgerliche Gesetzbuch sowie in strafrechtlicher Hinsicht durch das Jugendstrafrecht und bei verwaltungsrechtlichen Themen durch das Jugendschutzgesetz. Im Einzelnen:

Das BGB sieht in seinen §§ 104 ff. vor, dass Kinder bis zum 7. Geburtstag keine Vertragsbeziehungen eingehen dürfen. Erst danach dürfen sie als sog. beschränkt Geschäftsfähige bis zu ihrem 18. Geburtstag vertragliche Bindungen begründen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab oder rückwirkend akzeptieren. Zudem ist es ihnen unbenommen, ohne eigene Rechtspflicht u. a. Geschenke und Geliehenes anzunehmen. Besonders praktisch bedeutend ist zudem der sog. Taschengeldparagraf (§ 110 BGB), der jegliche zur freien Verfügung überlassenen Mittel - also auch Geldgeschenke, Urlaubsgeld, Zeugnisgeld usw. - umfasst. Mit solchem Ersparten können Rechtsgeschäfte auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigen eingegangen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Leistung mit eigenen Mitteln bewirkt wird, also das Ersparte bereits vorhanden ist. Zukünftige Mittel ermöglichen dies nicht. Daneben regelt das BGB, dass Heranwachsende für schuldhaft verursachte Schäden haftungsrechtlich verantwortlich sein können, wenn ihnen die erforderliche Einsicht gegeben ist. Durch das Jugendstrafrecht[11] erfolgt ein gewisser Schutz, da eine Kriminalisierung bzw. Stigmatisierung verhindert werden sollen. Dies geht einher mit polizeilichen Aufklärungsgesprächen und Bewährungsmöglichkeiten. Auch ist die Öffentlichkeit von Verfahren gegen Jugendliche - wie auch im Familienrecht - ausgeschlossen. Im Familienrecht zeichnen sich übrigens mittlerweile zumindest längst überfällige Bemühungen ab, die Rechte der Kinder auf Vaterkontakt in Abkehr

[9] *Gran, A.,* Gestärkte Demokratie durch Rechtskompetenz, INDES - Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 2022, S. 217-226.
[10] *Appelbaum, A*., Die Verlockung des Autoritären: Warum antidemokratische Herrschaft so populär geworden ist, 2021.
[11] *Meier, B.-D. et al.,* Jugendstrafrecht, 2019.

zum klassischen Konstrukt basierend auf der veralteten sog. Hausfrauenehe zu verbessern. All diese Rechtspositionen quasi in eigener Sache müssen Jugendlichen deutlicher und frühzeitiger vermittelt werden.

5 Förderung der Jugend durch individuelle „Rechtserziehung“

Vorstehender Schutz Jugendlicher durch das Gesetz muss einhergehen mit einer Befähigung als „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch erzieherische Kenntnisvermittlung von Rechtsgrundlagen. Selbstkompetenzen von Jugendlichen sind wichtig.[12] Dadurch würden staatliche Eingriffe entbehrlicher, Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten vermieden und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung würde gefördert. Insbesondere bei Verträgen würde solcher Schutz verbessert, wie es u. a. auch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern anzuregen ist.[13] Diese Aufgabe kommt bereits Sorgeberechtigen und sonstigen verantwortungsvollen Erwachsenen im individuellen Umfeld der jungen Menschen zu. Schon in der Kindheit setzt nämlich Erziehung mit Bezug zum Recht an und Kindern wird vermittelt, was „gerecht“ und „ungerecht“ sowie „verboten“ und „erlaubt“ ist. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang die Ansicht von *Adorno* als Vertreter der sog. Frankfurter Schule, wonach eine „Erziehung zu Mündigkeit“ sinnvoll sei.[14] Dem ist nach wie vor beizutreten, denn jungen Menschen sollte die Möglichkeit verschafft werden, sich kritisch mit der Gesellschaft, in die sie hineingeboren wurden, zu befassen. Dazu bedarf es Toleranz, Einfühlvermögen und Kenntnisvermittlung.

Mit dieser Herausforderung sind Eltern oft betraut, obwohl ihnen selbst regelmäßig Kenntnisse der Rechtsnormen zu den Werten, die sie vermitteln wollen bzw. aus gesellschaftlicher Sicht vermitteln sollen, fehlen. Bereits auf dieser Ebene kann allerdings durch mehr Bezug zum Recht Positives bewirkt werden. So sollte verstärkt der Zusammenhang zwischen den Werten und den daraus resultierenden Rechtsnormen hergestellt werden.[15] Konkret wäre hier anzuregen, dass juristisch geschulte Personen unterstützend auf freiwilliger Basis die Erziehenden ergänzen durch Weitergabe von Rechtskenntnissen zwecks Streitschlichtung. Dies kann gelingen, wenn sich im Umfeld der Familien Menschen gegenseitig helfen, die bereits juristisch geschult sind, was bei vielen Familien - insbesondere in einem weniger bildungsnahen Umfeld - praktisch kaum möglich sein wird. Auch die Förderung durch fortbildende Mediennutzung mag vereinzelt helfen, wird aber die Wissenslücken nicht schließen können. Der Begriff „Erziehen“ ist übrigens zu kritisieren, da er sprachlich die Kraftentfaltung durch Ziehen nahelegt, was bei der Begleitung junger Menschen unpassend ist.

---

[12] *Monigl, E. et al.,* Selbstkompetenzen bei Jugendlichen fördern, 2011.
[13] *Gran, A.,* Mehr Rechtsverständnis für eine risikofreiere Wirtschaftsgemeinschaft, ZVI 2022, S. 294-298.
[14] *Adorno, T. W.*,:Erziehung zur Mündigkeit, Neuauflage 2020.
[15] *Gran, A.,* Nutzen der Rechtskenntnis bei Wertevermittlung, ZRP 2022, S. 194-198.

6 Rechtsbildung im Schulwesen und in der Jugendarbeit

Neben den Schutzmaßnahmen, für welche der Gesetzgeber den Weg geebnet hat, kommt der institutionellen Bildung eine herausragende Rolle zu; diese wird bislang nicht hinreichend zum Schutz Jugendlicher umgesetzt. Nur durch Kenntnis von Regeln der Gesellschaft kann wirkungsvoll erwartet werden, dass diese auch eingehalten werden. Hier zeigt sich eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, denn die bildungspolitische Herausforderung ist erkannt, aber es fehlt an effektiver Umsetzung, im Schulsystem einerseits und in der Jugendarbeit andererseits. Im Einzelnen:

Staatliche Bildung und Erziehung, mit ihren Herausforderungen,[16] dominiert in Deutschland. Zunächst sei auf die pädagogische juristische Förderung junger Menschen in staatlichen und privaten *Schulen* eingegangen. So finden sich in den Lehrplänen der dafür im Föderalismus zuständigen Landesregierungen Hinweise auf die Notwenigkeit des Beschulens zu rechtlichen Belangen, wobei aber im Vordergrund die politische Bildung steht. Auch eine Vorbereitung auf das Wirtschaftsleben ist in der Theorie angedacht. Beispielhaft sei auf einige Passagen der Landgesetze verwiesen.

So heißt es im Schulrecht von Berlin-Brandenburg:

„In diesem Themenfeld setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit der Notwendigkeit rechtlicher Regelungen und deren Bindung an grundlegende Werte auseinander. Mithilfe der Kenntnis von Rechtsnormen, der Strukturen des Rechtssystems und des positiven Rechts sowie der Beschäftigung mit exemplarischen Problemstellungen einzelner Rechtsgebiete können die Schülerinnen und Schüler die Komplexität rechtlicher Sachverhalte und Strukturen erschließen. Dabei lernen sie, Rechtsnormen auf aktuelle Lebenssituationen anzuwenden und die Rechtslage im Kontext zu beurteilen. Das Themenfeld weist besondere Bezüge zu dem übergreifenden Thema Demokratiebildung auf.“

Das Schulrecht in Hessen gibt vor:

„Rechtskunde ist Unterrichtsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in der gymnasialen Oberstufe und gehört zu den nicht verbindlichen Fächern. In der Sekundarstufe I ist Rechtskunde kein Unterrichtsfach. Rechtskunde als neues Fach in der gymnasialen Oberstufe baut daher auf dem Fach Sozialkunde, dem Lernbereich Gesellschaftslehre und der Rechtserziehung als fachübergreifendem Aufgabengebiet der Sekundarstufe I auf. Die Rechtskunde konkretisiert die fachimmanenten Aspekte und erweitert somit den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht in Politik und Wirtschaft, in dem neben anderen auch rechtskundliche Themen zu berücksichtigen sind. Der Rechtskundeunterricht hat die Aufgabe, die Einsicht in die Gestaltung von Staat und Gesellschaft, vor allem unter dem Aspekt der rechtlich

[16] *Hanschmann, F.,* Staatliche Bildung und Erziehung. Ganztagsschule, Bildungsstandards und selbständige Schule als Herausforderungen für das Verfassungs- und Schulrecht, 2017.

geregelten Beziehungen zwischen Individuen, Gruppen, Organisationen und Institutionen zu vermitteln. Gleichzeitig hat der Rechtskundeunterricht die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern das Zurechtfinden im Rechtsleben zu erleichtern, ihre Teilnahme an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft zu fördern und zur Studierfähigkeit beizutragen. Grundlagen des Rechtskundeunterrichts sind nicht nur die Rechtswissenschaften, sondern z.B. auch philosophische, ethische, historische, technische, politische, wirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Aspekte. Der Rechtskundeunterricht verdeutlicht den Schülerinnen und Schülern den Zusammenhang rechtlicher Regelungen mit den Fragestellungen anderer Fächer und entsprechenden Anknüpfungspunkten. Er thematisiert auch die sich beim Anwenden der Normen eröffnenden rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Fragestellungen zum Wesen und zu den Aufgaben des Rechts. Somit ist der Rechtskundeunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht darauf angelegt, fachjuristisches Propädeutikum zu sein, d. h. nur Fälle mit Hilfe von Normen zu lösen."

„Nur Fälle mit Hilfe von Normen zu lösen" ist also erklärtermaßen nicht die Vorgabe an Lehrkräfte. Genau dies ist aber didaktisch das Wesen juristischer Ausbildung und kann auch plastisch dargestellt werden, insbesondere mit konkreten Beispielen aus dem Alltag Jugendlicher. Solange aber diese Rechtsdidaktik nicht vorgesehen ist, kann eine effiziente Vermittlung der Lösungswege für Rechtskonflikte nicht erwartet werden. Kernproblem ist nämlich, dass angehende Lehrkräfte ihrerseits akademisch nicht ausreichend befähigt werden, rechtliche Inhalte weiterzugeben. Recht ist Nebenfach „in eigener Sache" bei den Fakultäten für Pädagogik und Erziehung, also insbesondere sog. Schulrecht.[17] Grundsätzlich beschränkt sich die Ausbildung im Recht also auf verwaltungsrechtliche Kompetenzen und haftungsrechtliche Aspekte.[18] Daraus ergeben sich für Pädagoginnen und Pädagogen Herausforderungen, denen sie ihrerseits nur entsprechend können, wenn sie zur Weitergabe solcher Lehrinhalte befähigt werden. Es sollte also bereits im Hochschulbereich versucht werden, dass in der pädagogischen Ausbildung Werte eher unter konkreter Bezugnahme auf die realen juristischen Vorgaben „angelernt" werden können.

Neben dem schulischen Bildungswesen kommt der *Jugendarbeit* eine zentrale Rolle zu und dort könnten zeitnah Lücken geschlossen werden, welche sich aus einer unzureichenden Schulbildung ergeben. Da Jugendarbeit ihre gesetzgeberische Grundlage im Sozialgesetzbuch hat, sei eine Bezugnahme auf die entsprechenden Aufgaben vorangestellt. Gemäß § 11 SGB VIII ist nämlich die Bildung in Ergänzung zur Familie und Schule eine der wesentlichen Vorgaben für Fachkräfte der Jugendarbeit bei deren Bemühen um Unterstützung junger Menschen.

Auffällig ist dabei, dass der Gesetzgeber die „außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung" explizit umschreibt, aber die Integration in unsere Rechtsgemeinschaft bei dieser Aufzählung auslässt. Das ist angesichts der regelmäßig zu beobachtenden Probleme Jugendlicher in der Rechtsgemeinschaft ein Defizit. Selbstverständlich sollte es auch

[17] *Avenarius, H./Hanschmann, F.,* Schulrecht. Ein Handbuch für die Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 2019.
[18] *Salgo, L.,* Brauchen Pädagog*innen Rechtskenntnisse? Erziehungswissenschaft 2021, 47-63.

das Bildungsziel sein, Jugendlichen zumindest die wesentlichsten Grundlagen des staatlichen Rechts nahezubringen. Man kann dies unter „allgemeine Bildung“ als Vorgabe im Gesetzestext erfassen, da es sicher nicht das Ziel des Sozialgesetzgebers war, Rechtsbildung von den Aufgaben auszuschließen. Das Fehlen kann eher als ein redaktionelles Versehen empfunden werden, aber es zeigt sich doch auch in dieser Hinsicht, dass unsere Rechtsgemeinschaft geschwächt wird, weil sich kaum jemand staatlich oder gesellschaftlich verantwortlich fühlt, der Bevölkerung in Breite Rechtskenntnisse zu vermitteln; das betrifft insbesondere auch Jugendliche. Konflikte und damit leider auch autoritäre Forderungen resultieren daraus.

Faktisch folgt daraus aber die Herausforderung, dass die Jugendarbeit und die dort agierenden Menschen durch Weitergabe von Rechtskenntnissen helfen sollten, zum Ausgleich familiärer und schulischer Wissenslücken beizutragen. Allerdings sind auch diese Personen in ihrer eigenen Ausbildung häufig kaum damit konfrontiert worden. So müssten Fachkräfte der Jugendarbeit gesellschaftliche Werte vermitteln, ohne beantworten zu können, woraus diese in der Rechtsgemeinschaft resultieren. Damit bleibt das Agieren der meisten Fachkräfte für Jugendliche unpräzise und wenig nachvollziehbar. Nur durch Bezugnahme auf juristische Problemfälle und möglichst lebensnahe Sachverhalte kann das Rechtsverständnis gefördert werden. Dabei kann nicht ausgeblendet werden, dass zumindest eine grobe Kenntnis von Gesetzesinhalten hilft. Zwangsläufig müssen also reale Rechtskonflikte angesichts abstrakter Normen „gelöst“ werden. Diese Didaktik ist in der Rechtswissenschaft altbekannt, aber es fehlt am Transfer in die anderen Fakultäten. Abermals lässt sich das Kernproblem im Hochschulwesen ausmachen, denn ebenso wie Studierenden der Pädagogik kaum etwas zum sog. Privatrecht – insbesondere dem BGB – vermittelt wird, umfassen die Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Erziehungswissenschaften“ solche Inhalte nicht.

Es kommt hinzu, dass eine Weitergabe von naturgemäß theoretischen, abstrakten und komplexen Rechtskenntnissen an Jugendliche kaum erfolgversprechend ist, wenn sich dies sprachlich zu sehr von den Gepflogenheiten der Heranwaschsender entfernt, die es in der Jugendarbeit zu erreichen gilt. Nur vereinzelt wird der Versuch unternommen, Recht vereinfachend zu vermitteln.[19] Diese Befähigung zum Dialog haben Jugendarbeiter/innen angesichts ihrer Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen. Dies, gepaart mit eigenen Rechts(grund)kenntnissen, könnte eine sehr effektive Förderung ermöglichen. Da sich jedoch Defizite in der Verzahnung der Fakultäten allenfalls langfristig überwinden lassen, wäre die ehrenamtliche Kooperation der Jugendarbeit und der Rechtsanwaltschaft eine konkrete Anregung. Deshalb bleibt anzuregen, dass insbesondere Kolleginnen und Kollegen gerade auch in der Jugendarbeit stärker in die Bildung junger Menschen integriert werden. Eine Integration von ehrenamtlich Lehrenden in das schulische Bildungswesen wäre zu durchdenken, aber ebenso eine Einbindung in die insoweit flexiblere Jugendarbeit. Wichtig ist also die Integration juristisch geschulter Personen in das Beschulen und bereits in das akademische Befähigen im Rahmen der Fakultäten für Pädagogik, aber durchaus auch für Soziale Arbeit und Erziehungswissenschaften.

[19] *Wessel, U.,* Fast Alles, was Recht ist, Jura für Nichtjuristen, 2021.

Ein intensiver Austausch mit den Rechtsanwaltskammern – bei denen Ehrenämter ohnehin bestehen könnte Grundlagen dafür schaffen.

7 Rechtliche Bildungsinhalte für die Jugend

Angesichts der vorstehend erläuterten Sinnhaftigkeit der Rechtsbildung für Jugendliche wegen staatlicher Fürsorgepflicht, sozialer Verantwortung, Förderung der Demokratie, Entlastung der Gerichte, Unterstützung Erziehender, Ergänzung des Bildungsauftrags sowie der Jugendarbeit und Erleichterung der Wirtschaftsabläufe sind einige Bildungsinhalte spätestens bis zur Volljährigkeit geradezu zwingend unverzichtbar. Konkretes Ziel sollte es deshalb sein, dass Heranwachsende bis zur vollen Geschäfts- und Schuldfähigkeit zumindest bildend vermittelt bekommen,

- wie Verträge eingegangen werden (u. a. Willenserklärung, Geschäftsfähigkeit, Anfechtung, Widerruf, AGB, Stellvertretung),
- wann Haftungspflichten entstehen (u. a. Verschulden und Mitverschulden, Schaden),
- was Strafbarkeit voraussetzt (u. a. Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Verschulden, also Vorsatz und Fahrlässigkeit),
- welche Befugnisse die Verwaltung hat (u. a. Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit von Verwaltungsakten, Unterschied gebundene Entscheidung und Ermessensentscheidung).

Dies ist Minimum dessen, was Pädagoginnen und Pädagogen helfen würde, ihren Wissensschatz gegenüber den anvertrauten Heranwachsenden weiterzugeben, und zwar auf eine Weise, die „lebensnah“ ist. Raum für weitere Bildungsinhalte etwa zum Gesellschafts- und Arbeitsrecht sollte in Abhängigkeit vom Bildungsweg und der individuellen Lebenssituation Jugendlicher geschaffen werden.

8 Zusammenfassung

Zur Sicherung des sozialen Friedens und aus solidarischer Verantwortung insbesondere gegenüber jungen Menschen sollten im Ergebnis Erziehende, Behörden, Rechtsanwaltschaft sowie Pädagoginnen und Pädagogen allesamt gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um Rechtskenntnisse praxisnah und anschaulich der Jugend nahezubringen. So kann es eher gelingen, den immensen Risiken der Konsumgesellschaft, der Jugendkriminalität und der Demokratiemüdigkeit zu begegnen, ohne dass es autoritärer oder sogar die Menschenwürde missachtender Strukturen in Staat und Gesellschaft bedarf, getragen von dem liberalen und respektvollen Vertrauen, dass junge Menschen die Veranlagung für ein solidarisches Verhalten mitbringen, wenn sie bei der Integration in die Gesellschaft wohlwollend begleitet werden. Das ist schlicht die Verantwortung der Erwachsenen gegenüber der nachfolgenden Generation.

Verf.: Prof. Dr. Andreas Gran, LL.M., Hochschullehrer in Frankfurt am Main und Berlin sowie Rechtsanwalt, International School of Management (ISM), Mörfelder Landstraße 55, 60598 Frankfurt am Main, andreas.gran@ism.de, 0174-9234203.